

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Friedhofsordnung vom 28.07.2015 für den Waldfriedhof, den Alten Friedhof und die Friedhöfe  
Merazhofen und Friesenhofen

---

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Betreten der Friedhöfe

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Arten der Grabfelder

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 16 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 17 Sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 18 Genehmigungserfordernis

§ 19 Standsicherheit

§ 20 Unterhaltung

§ 21 Entfernung

#### Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Anlage und Bepflanzung der Grabstätten

§ 23 Pflege der Grabstätten

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

#### Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle

§ 25

#### Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

#### Abschnitt IX: Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

#### Abschnitt X: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 30 Abs. 1 u. 2, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Widmung**

(1) Der Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung erstreckt sich auf den Alten Friedhof, den Waldfriedhof und die Friedhöfe Merazhofen und Friesenhofen in Leutkirch im Allgäu.

(2) Die in Abs. 1 genannten Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu.

Sie dienen der Bestattung der zuletzt im Wohnbezirk der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu wohnhaft gewesenen verstorbenen Einwohner und der in der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Leutkirch ist. Ein besonderes Grabfeld für die Bestattung von Totgeburten außerhalb der Bestattungspflicht befindet sich auf dem Waldfriedhof.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 2**

#### **Betreten der Friedhöfe**

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf diesen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### § 4

#### Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Zulassungen können für den Einzelfall oder auf Dauer erteilt werden. Die Dauerzulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden;

§ 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5**

#### **Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### **§ 6**

#### **Särge**

Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

#### **§ 7**

#### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Bei Urnenbestattungen ist gem. § 6 Abs. 1 BestattG die Mindestruhezeit von 15 Jahre einzuhalten.

## § 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. GRABSTÄTTEN

### § 10

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) auf dem Waldfriedhof in Leutkirch im Allgäu:

Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber, anonyme Urnenreihengräber und ein Grabfeld für Totgeburten,

b) auf dem Alten Friedhof in Leutkirch im Allgäu:

Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber,

c) auf dem Friedhof Friesenhofen in Leutkirch im Allgäu:

Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber,

d) auf dem Friedhof Merazhofen in Leutkirch im Allgäu:

Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Für die Bestattung von Urnen dürfen nur leicht verrottbare Urnen (sog. Bio-Urnen) verwendet werden.

(6) Neubelegungen von Grabstellen in Baumnähe sind nur dann möglich, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zum Baum eingehalten werden kann.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Für die Grabstellen, die aufgrund des Baumbestandes nicht mehr belegt werden können, wird ein anderes Grab zur Verfügung gestellt, dem das alte Nutzungsrecht angerechnet wird.

## **§ 11**

### **Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gem. § 8 einmalig zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer gem. § 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung sorgen muss,
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können ab Vollendung des 65. Lebensjahres, ansonsten nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Außerdem sind pro Einzelgrabfläche zwei Urnenbeisetzungen zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) genannten Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

## § 13

### Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten in bestimmten dafür ausgewiesenen Grabfeldern.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu vier Urnen.

## V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

## § 14

### Arten der Grabfelder

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit unterschiedlicher Nutzung mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Für die Beisetzung von Aschen wird zudem ein anonymes Grabfeld, das ausschließlich aus Rasengräbern besteht, ausgewiesen. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind in diesem Grabfeld unzulässig. Die Zuweisung einer Grabstelle bestimmt die Stadt.
- (4) Es wird ein gesondertes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten ausgewiesen.

## § 15

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Es wird empfohlen, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

## § 16

### Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Weiße und schwarze Steine sind unzulässig, ebenso Grabmale mit Lichtbildern.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale sind allseitig handwerklich zu bearbeiten. Geschliffene, polierte und gesägte Flächen sind unzulässig.

2. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.

3. Aufgesetzte Metallschriften sollen zusammenliegend gefertigt werden. Geschmiedete Kreuze können mit Gold oder Silber gefasst werden.

4. Grabmale mit Lichtbildern sind unzulässig.

5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Die Abmessungen der Grabmale müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Es werden deshalb den einzelnen Grabmalarten entsprechende Maßbegrenzungen zugrunde gelegt.

(5) Als Werkstoff für Grabmale sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.

(6) Spaltfelsen sind nur bei entsprechender Bearbeitung möglich. Findlinge, d. h. durch Eis und Wasser geformte Natursteine, können im Rahmen der Tabelle des Abs. 8 unverändert aufgestellt werden.

(7) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von den Grabkanten haben. Bei mehrstelligen Gräbern verdoppeln sich die seitlichen Abstände. Bei Urnen- und Kindergräbern müssen sie mind. 10 cm betragen.

(8) Maßbegrenzungen

Grabmalart	Fläche (qm)	Mind.Stärke (m)	Größte Höhe (m)	
1. Steingrabmale für Urnen- und Kindergräber (stehend und liegend)	0,20 – 0,30	0,16	0,7	
2. Steingrabmale für einstellig Erdbestattungsgräber und mehrstellige Urnengräber (stehend und liegend)	0,45 – 0,70	0,18	1,3	
3. Steingrabmale für mehrstellige Erdbestattungsgräber	0,50 – 0,90	0,2	1,6	
4. Breitsteine für mehrstellige Erdbestattungsgräber	0,70 – 1,10	0,24	Höhe 0,90	Breite 1,50
		Holz		Metall
	Höhe m	Breite m	Höhe m	Breite m
5. Kreuze für Urnen- und Kindergräber	0,80 – 1,00	0,30 – 0,40	0,90 – 1,10	0,40 – 0,50
6. Kreuze für einstellige Erdbestattungsgräber und mehrstellige Urnengräber	0,85 – 1,20	0,40 – 0,60	1,00 – 1,20	0,50 – 0,60
7. Kreuze für zwei- und mehrstellige Erdbestattungsgräber	0,90 – 1,50	0,50 – 0,70	1,00 – 1,80	0,50 – 1,00

Die angegebenen Mindeststeinstärken müssen eingehalten werden. Bei liegenden Grabmalen müssen 15 cm sichtbar bleiben. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

(9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 8 zulassen.

## **§ 17**

### **Sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Weihwasserbehälter sollen aus dem gleichen Material wie das Grabmal gefertigt werden. Aufgesetzte Bronzeschalen sind zulässig.

(3) Grablaternen sind aus Metall zu fertigen.

(4) Die Grabausstattungen nach Abs. 2 und 3 sollen nicht höher als 25 cm über die Grabfläche hinausragen.

(5) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 4 zulassen.

## **§ 18**

### **Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig.

(2) Die Genehmigung ist vom Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten oder von dem beauftragten Unternehmer bei der Stadt unter Verwendung der bei dieser Dienststelle erhältlichen Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Die Zeichnung (Aufriss, Grundriss, Schnitt) muss das ganze Grabmal wiedergeben sowie die Schrifteinteilung und die Anordnung von Schmuckformen enthalten. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

## § 19

### Standicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

(2) Beim Fundament ist zu berücksichtigen, dass die Standfuge mindestens 5 cm unter der Höhe des Zwischenweges ist und die Auflagefläche ausreichend verfestigt und tragfähig ist.(3) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze o. ä.) errichtet werden.

(4) In Soldaten- und Ehrenfriedhöfen darf die Mindeststärke der Grabmale von 14 cm unterschritten werden. Eine Unterschreitung der Grabmalstärke nach Abs. 1 bedarf der Genehmigung der Stadt.

## § 20

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## § 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen (einschließlich der Fundamente und der Bepflanzung) zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht binnen drei Monaten erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Die Stadt ist berechtigt, ohne entsprechende Genehmigung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

## VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

### § 22 Anlage und Bepflanzung der Grabstätte

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(3) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten (Rasenwege, Bäume, Sträucher, Rasenflächen, etc.) obliegt ausschließlich der Stadt.

(4) Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Rasen als Grabbepflanzung ist möglich, wenn dieser regelmäßig geschnitten und gepflegt wird.

(5) Die Stadt kann den Schnitt oder die Beseitigung von Bäumen oder stark wachsender bzw. absterbender Pflanzen anordnen. Dasselbe gilt für nicht zulässige Bepflanzungen. Kommen die Verpflichteten einer solchen Anordnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

(6) In den Belegungsplänen oder in Bepflanzungsvorschriften kann die Stadt nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten treffen. Sie kann auch festlegen, dass Grababteilungen ganz mit Rasen einzusäen sind, oder dass die zu bepflanzende Fläche kleiner als das Grab anzulegen ist. Der verbindende Rasen wird hier von der Stadt angesät und unterhalten.

(7) Für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) gilt ergänzend:

1. Die gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.
2. Die Grabstätten dürfen weder mit Kies oder Sand bestreut, noch mit Hecken umgeben sein.
3. Plattenwege zwischen den Gräbern sind unzulässig. Um das Einwuchern von Gras und Kräutern in die Grabstelle zu verhindern, können verzinkte Blechstreifen senkrecht in den Boden eingelassen werden. Die Oberkante ist bündig mit der Bodenoberkante abzuschließen. Die Blechstreifen dürfen nicht stärker als 5 mm sein. Grabbeete dürfen nicht höher bzw. tiefer als die anschließenden Flächen angelegt werden. Abböschungen sind nicht erlaubt.
4. Über 1,50 m hohe Gehölze dürfen die Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern die Verfügungsberechtigten, nicht ohne Zustimmung der Gemeinde von den Grabstätten entfernen.
5. Platten auf Einzelgräbern sind nur als Unterlage für Schalen zugelassen; sie müssen aus Naturstein sein. Auf mehrstelligen Gräbern sind bis zu drei Platten aus Naturstein möglich.
6. Unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 7 Nr. 1 können Ausnahmen von den Vorschriften nach Abs. 7 Nr. 2 - 5 zugelassen werden.

## **§ 23**

### **Pflege der Grabstätten**

(1) Das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu besorgen oder einem zugelassenen Friedhofsgärtner zu übertragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(2) Gräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Störende Kunststoffteile können durch die Stadt entfernt werden; Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(3) Abfälle (auch verwelkte Blumen und Kränze) sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Leere Vasen, Schalen und Töpfe dürfen nicht auf den Friedhöfen gelagert werden.

## **§ 24**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und sonstige Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE**

### **§ 25**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals bzw. des durch die Stadt beauftragten Dienstleistungsunternehmens oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 26**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

## § 27

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 18 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs.1 S. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 28**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die kath. oder evang. Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, verbleibt es bei den von den Kirchengemeinden eingeräumten Nutzungszeiten.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 60 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Verstorbenen.

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 18. Juli 1977 für den Friedhof an der Herlazhofer Straße (Alter Friedhof), zuletzt geändert durch 8. Satzung vom 06.12.2010, die Friedhofsordnung vom 09. Juli 1982 für den Waldfriedhof, zuletzt geändert durch 4. Satzung vom 06.12.2010, die Friedhofsordnung vom 23.01.1995 für den Friedhof der Ortschaft Friesenhofen, zuletzt geändert durch 2. Satzung vom 06.12.2010 und die Friedhofsordnung vom 06.12.2010 für den Friedhof der Ortschaft Merazhofen außer Kraft.

Ausgefertigt Leutkirch im Allgäu, den 28.07.2015

Hans-Jörg Henle  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.